

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich,

Name, Vorname:

geboren am: in:

wohnhaft in:

in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiederbringlich aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstäubung, durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände verloren habe und deshalb nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu bilden oder mich verständlich zu äußern, verfüge ich Folgendes:

(Zutreffendes habe ich angekreuzt bzw. beigefügt.)

1. Diese Patientenverfügung gilt nach Maßgabe der §§ 1901 a, 1901 b, 1901 c und 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ¹ für die nachfolgend beschriebenen Situationen medizinischer Heilbehandlung bzw. ärztlicher Eingriffe:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenem Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.

-
-
-

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

¹ Siehe Seiten 4 und 5 dieser Patientenverfügung

2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen und im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

- Ich wünsche eine Begleitung

durch Hospizdienst

durch Seelsorge

durch

.....
.....
(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

3. In allen unter Punkt 1. beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.

- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen.

4. In den von mir unter Punkt 1. beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)

- Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen

5. Verzahnung mit einer Vorsorgevollmacht:

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine **Vorsorgevollmacht** erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Ja Nein

Bevollmächtigte/r ist:

Name:
Anschrift:
Telefon/Handy:
Telefax:

6. Verzahnung mit einer Betreuungsverfügung bzw. Gesundheitsvollmacht:

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine **Betreuungsverfügung / Gesundheitsvollmacht** erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Ja Nein

Betreuer/-in ist:

Name:
Anschrift:
Telefon/Handy:
Telefax:

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung, in Kenntnis über die medizinische Situation, die rechtliche Bedeutung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe. Ich gebe diese Erklärung frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit dem folgenden Arzt meines Vertrauens besprochen. Sollten Probleme auftreten, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erfordern - z. B. Klärung meines mutmaßlichen Willens -, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte sich mit diesem Arzt in Verbindung setzen.

Ja Nein

Arzt / Ärztin meines Vertrauens ist:

Name:
Anschrift:
Telefon/Handy:
Telefax:

Erklärung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes (Arzt des Vertrauens):

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich, dass ich von dieser Patientenverfügung Kenntnis erlangt und deren Inhalt mit meiner Patientin/ meinem Patienten erörtert habe.

Meine Patientin/ Mein Patient hat diese Regelungen in klarer Orientierung und Unabhängigkeit unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel u. Unterschrift der Ärztin/ des Arztes)

Als Unterzeichner dieser Patientenverfügung bestätige ich, dass ich den Gesetzeswortlaut des **Patientenverfügungsgesetzes** (3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 48, 31. Juli 2009) mit dem folgenden Inhalt zur Kenntnis genommen habe:

§ 1901 a BGB - Patientenverfügung -

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten. (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden. (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 b BGB - Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens -

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung. (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 c BGB - Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht -

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1904 BGB - Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen -

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht. (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Ich bestätige durch eigenhändige Unterschrift, dass diese Patientenverfügung meinem Willen entspricht:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

Ich bestätige durch erneute Unterschrift, dass diese Verfügung nach wie vor meinem Willen entspricht:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Patientin/ des Patienten)

Allgemeine Hinweise
der Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld zur Bedeutung und Abfassung
einer Patientenverfügung

Die Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Unter einer Patientenverfügung ² wird eine schriftliche Willensäußerung verstanden, mit der ein volljähriger und geschäftsfähiger Mensch nach seinen persönlichen Vorstellungen festlegt, in welcher Weise er in bestimmten, mehr oder weniger konkret benannten Krankheitssituationen medizinisch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, falls er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst zustimmungsfähig - d. h. einwilligungsunfähig - sein sollte. Ebenso kann in dieser Verfügung der individuelle Wunsch festgelegt, dass keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung ergriffen werden bzw. der Vollmachtgeber die Umstände des Sterbens in einer bestimmten Art und Weise - auf die Zukunft gerichtet - für sich gestaltet.

Der wissenschaftliche und technische Fortschritt macht es möglich, dass heute schwerstkranken Menschen geholfen werden kann, für die es noch vor fünfzig Jahren keine Rettung gegeben hätte. Während diese Perspektive für viele Menschen Hoffnung und Chance bietet, haben andere Angst vor einer Leidens- und Sterbensverlängerung durch die Apparatemedizin. Jeder Mensch hat das Recht für sich zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden.

Mediziner brauchen für jede ärztliche Behandlung die persönliche Zustimmung des Betroffenen. Das gilt für Einleitung wie für die Fortführung einer Therapie. Solange der kranke Mensch noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst dem Arzt diese Zustimmung geben oder verweigern. ³

Wie stellt man aber den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass eine fremde Person über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann in einer Patientenverfügung - in Kombination mit einer Vollmacht oder der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung - festlegen, ob er bei einem konkret beschriebenen Krankheitszustand bestimmte medizinische Maßnahmen wünscht oder ob sie unterlassen werden sollen. Deshalb sollte eine Patientenverfügung möglichst immer gemeinsam mit dem **Hausarzt** erstellt werden und das vorhandene eigene Krankheitsbild berücksichtigen. Der Hausarzt kann gemeinsam mit dem Patienten bestimmte Situationen festlegen, bei denen zum Beispiel intensivmedizinische Verfahren nur in einem bestimmten Umfang oder eben gar nicht erfolgen sollen.

Die Patientenverfügung, die als Muster von der Stadt Bielefeld den Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen wird, sollte immer in Kombination mit einer **Vollmacht** (Vorsorgevollmacht

² Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Patientenverfügung fälschlicherweise auch als „*Patiententestament*“ bezeichnet.

³ Dies gilt ebenfalls in einer ambulanten oder stationären Pflegesituation.

oder Gesundheitsvollmacht) bzw. **Betreuungsverfügung** erstellt werden. Erst im Zusammenwirken mit den Aufgabenkreisen „Gesundheitsfürsorge“ und „Aufenthaltsbestimmung“ ergibt sich für den Regelungsbereich der Patientenverfügung die gesamte Bandbreite der rechtlichen Vertretungsmöglichkeit für einen Bevollmächtigten bzw. künftig vorgesehenen rechtlichen Betreuer. Außerdem sollten die in einer Vollmacht bzw. Betreuungsverfügung benannten Personen mit den beauftragten Bevollmächtigten einer Patientenverfügung immer identisch sein, um in einer zukünftigen konkreten Handlungssituation im Rahmen des Aufgabenkreises der Gesundheitsfürsorge Entscheidungsstreitigkeiten zu vermeiden und eine Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Seit 1. September 2009 wurden im Patientenverfügungsgesetz (siehe Seiten 4 und 5 dieses Mustervordrucks) die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig gesetzlich geregelt.

Was bewirkt eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung dient dazu, die behandelnden Ärzte und den beauftragten Bevollmächtigten bzw. den rechtlichen Betreuer **im Fall der Einwilligungsunfähigkeit** hinsichtlich der medizinischen Behandlungswünsche des Patienten (Betroffenen) zu informieren und zu binden. Daher ist eine unterzeichnete Patientenverfügung als spezielle konkretisierende Vollmacht zu dem Aufgabenkreis der „Gesundheitsfürsorge“ auf der Basis einer gerichtlich beschlossenen rechtlichen Betreuung (Betreuungsbeschluss) oder einer wirksamen Vollmacht (z.B. Vorsorgevollmacht, Gesundheitsvollmacht) auch für die Ärzte aufgrund eines vom rechtlichen Vertreter abgeschlossenen dienstleistungsrechtlichen Behandlungsvertrages relevant und bindend.

Der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille des Patienten ist grundsätzlich verbindlich. Deshalb dürfen sich Ärzte bzw. der rechtliche Vertreter nicht über die in einer Patientenverfügung enthaltenen Willensäußerungen eines Patienten hinwegsetzen. Gleichwohl können Situationen eintreten, die nicht konkret beschrieben sind oder sich nicht voraussagen ließen. Zudem kommt die Patientenverfügung zu einem Zeitpunkt zur Anwendung, wenn die Kommunikation zwischen Arzt und Patient nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist.

Die Patientenverfügung muss daher immer in der konkreten Anwendungssituation überprüft werden.

Muster verschiedener Patientenverfügungen

Es gibt eine große Zahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Eine umfangreiche Sammlung solcher Muster, die unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten werden (z.B. als "Patientenbrief", "Patientenanwaltschaft", "Vorausverfügung" etc.) hat das Zentrum für medizinische Ethik, Bochum, zusammengestellt (<http://www.medizinethik.de>)⁴.

Trotz oder gerade wegen der Vielzahl an Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen sind, sind auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet ist.

Zur Erleichterung einer individuellen Entscheidungsfindung möchte die Stadt Bielefeld daher interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit diesem Musterentwurf die Möglichkeit zur Errich-

⁴ Postanschrift: Dr. Arnd T. May, Hohenzollernstr. 76, 45659 Recklinghausen

tung einer Patientenverfügung auf der Grundlage des seit 1. September 2009 geltenden Patientenverfügungsgesetzes eröffnen.

Der Inhalt dieser Patientenverfügung ist ein Vorschlagsmuster und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Haftung und Gewähr sind bei einer Verwendung jedoch ausgeschlossen.

Dieses Vorschlagsmuster lässt es aufgrund der Vielzahl von individuellen handschriftlichen Ergänzungsmöglichkeiten zu, dass die spezielle Sichtweise eines Betroffenen in der Patientenverfügung Berücksichtigung findet.

Weitere Hilfen

Neben der zu diesem Regelungsbereich veröffentlichten Literatur hat das Bundesjustizministerium, Berlin, eine Broschüre zur Patientenverfügung veröffentlicht (http://www.bmj.bund.de/enid/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html). Das Heft gibt ebenfalls Hilfestellung für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die eine individuelle Patientenverfügung verfassen wollen. Dort gibt es Empfehlungen mit sorgfältig erarbeiteten Textbausteinen für die Formulierung individueller Entscheidungen sowie zwei Beispiele einer möglichen Patientenverfügung.